

## Notenbildung Staatsexamen nach LPO I

Die Lehramtsprüfung ermittelt eine Fachnote, die sich zusammensetzt aus

- der »Ersten Staatsprüfung«
- der Summe aller Modulnoten

*Note fachdidaktische Leistung:*

	Gewichtung (x)
Durchschnittsnote der Modulprüfungen für fachdidaktische Leistungen	4
<u>Durchschnittsnote des Ersten Staatsexamens für die fachdidaktische Leistung</u>	<u>6</u>
<u>Teiler</u>	<u>10</u>

*Note übrige Leistungen:*

	Gewichtung (x)
Durchschnittsnote für übrige Leistungen	4
<u>Durchschnittsnote des Ersten Staatsexamens für die übrigen Leistungen</u>	<u>6</u>
<u>Teiler</u>	<u>10</u>

***Fachnote für Gymnasium:***

	Gewichtung (x)
Note fachdidaktischen Leistungen	1
<u>Note übrige Leistungen</u>	<u>8</u>
<u>Teiler</u>	<u>9</u>

***Gesamtnote für Gymnasium:***

	Gewichtung (x)
Fachnote EWS	1
Fachnote Fach1	3
Fachnote Fach2	3
<u>Note schriftl. Hausarbeit</u>	<u>1</u>
<u>Teiler</u>	<u>8</u>

**Fachnote für Realschule:**

	<u>Gewichtung (x)</u>
Note fachdidaktischen Leistungen	1
Note übrige Leistungen	3
Teiler	4

**Gesamtnote für Realschule:**

	<u>Gewichtung (x)</u>
Fachnote EWS	2
Fachnote Fach1	3
Fachnote Fach2	3
Note schriftl. Hausarbeit	1
Teiler	9

**Bemerkung:**

Die einzelnen Durchschnittswerte und die Fachnoten werden auf zwei Dezimalstellen berechnet; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. Die Durchschnittswerte werden dem Prüfungsamt bis spätestens drei Monate nach Beginn der schriftlichen oder praktischen Prüfungsarbeiten übermittelt.

**Bestehen:**

(a) Die Lehramtsprüfung ist dann bestanden, wenn mindestens die Note 4,50 erzielt wird und die Erste Staatsprüfung bestanden ist.

(b) Die »Erste Staatsprüfung« ist gem. LPO §31 bestanden, wenn in den Klausuren mindestens ein Notendurchschnitt von 4,50 erzielt worden ist.

**Regelstudienzeit:**

	<u>Semester</u>
Gymnasium	9
Realschule	7

Regelstudienzeit verlängert sich um 2 Semester bei Erweiterung des Studiums (z.B. bei Studium eines 3.Fachs (genauerer Vgl. BayLBG Art.14-19))

## Zulassungsvoraussetzungen:

- Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. mind. 45 Leistungspunkten aus den folgenden drei Bereichen

<u>Gebiet</u>	<u>mind. LP</u>
Mechanik, Wärmelehre (einschließlich kinetischer Deutung), Elektrizitätslehre, Optik, der speziellen Relativitätstheorie	14
Aufbau der Materie (Atome & Moleküle, Kerne und Teilchen, feste Körper)	14
<u>Physikalische Grundpraktika</u>	<u>4</u>

2. mind. 10 Leistungspunkten aus der Fachdidaktik

- Für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung ist ein Gesamtstudienumfang gemäß der nachfolgend genannten Leistungspunkte nachzuweisen (genauerer, VGL. LPO I §22, (2))
  - Lehramt an Realschulen (Gesamtumfang 210 Leistungspunkte)
  - Lehramt an Gymnasien (Gesamtumfang 270 Leistungspunkte)
- Die Entscheidung über die Zulassung ist schriftlich mitzuteilen, eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen.

## Freiversuch:

- Gilt nicht für die Erziehungswissenschaften!!!  
Wird die Erste Staatsprüfung für Lehramt Realschule nach dem siebten Semester bzw. für Lehramt Gymnasium nach dem neunten Semester erstmals abgelegt, dann
  - a) kann bei Bestehen das Erste Staatsexamen zur Notenverbesserung **zweimal** wiederholt werden.
  - b) wird bei Nichtbestehen die Prüfung auf Antrag als nicht abgelegt bewertet.

## Höchststudienzeit:

Die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien soll im Anschluss an die Vorlesungszeit des neunten Semesters abgelegt werden, spätestens aber nach dem 13. - andernfalls gilt man als erstmals durchgefallen.

## Mindeststudienzeit:

- Beginn der Ersten Staatsprüfung für das angestrebte Lehramt: mind. 6 Semester
- Lehramt Gymnasium, berufliche Schulen und Sonderpädagogik: 8 Semester (an staatlicher Hochschule in der BRD)
- Die Mindeststudienzeit kann um bis zu zwei Semester unterschritten werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind